

Ziehung
August.
2 Mark 10 Pfg.
al-Vollose
alle Ziehungen
Mark 30 Pfg.
durch F. A. Schrader
Hannover,
Klosterstr. 28.

eförderung
reit.
Kreises Malmédy.

ngungen der Prämien-
der Sparcasse machen
die Sparer und Einle-
Sp. Einlage-Bücher mit
Schlüsse verifizieren und

3., Nachmit-
Uhr

ith, und

3., Vormit-
Uhr

stand des Vereins.
r. F. W. von Hüls.

ntende Bettfedern-
Lager

ry Unna

in Altona,

Uffrei gegen Nachnahme
10 Pfd. gute, neue
für 60 Pfennig das
zügliche gute Sorte für
prima Halbdaunen nur
Verpackung 3. Kosten-
Abnahme von 50 Pfd.
batt.

ntausch gestattet

2000 Mark

hlich zu verdienen
deren Zeitaufwand, ohne
nd Missio für tüchtige
accreditirte Personen
ide, welche in der be-
lasse verkehren. Offerten
be der gegenwärtigen
ng bef. Haafenstein u.
annover sub Ho 1439a

hwemmsteine,

aminrohre,

achziegel (franz.)

ähig Bahnhof Sellen-

iedr. Virmond.

Der folgende Tag war ein Sonntag.

10.

Ein

hmiedegesell

die Posthalterei Malmédy.

„Kreisblatt für den Kreis Malmédy“
erscheint wöchentlich zweimal und wird
Mittwochs und Samstags ausgegeben
Bestellungen werden bei allen Postanstalten
und in der Expedition dieses Blattes ent-
nommen. — Der Pränumerations-
preis beträgt pro Quartal in St. Vith oder
in der Expedition abgeholt 1 Mark; durch
Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig aus-
schließlich der Bestellgebühren.

Nr. 59.

Kreisblatt

für den Kreis Malmédy.

St. Vith, Samstag den 25. Juli

Insertionsgebühren für die 4gespaltene Gar-
mond-Zeile oder deren Raum 10 R.-Vh
Briele werden portofrei erbeten.
Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden
jederzeit dankbar angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag
von J. Doeppen in St. Vith.

1885.

Bestellungen

Das „Kreisblatt für den Kreis Mal-
médy“ pro III. Quartal 1885 werden
bei allen zunächst gelegene Kaiserlichen
Post-Anstalten und in St. Vith in der
Expedition fortwährend angenommen.
Die Expedition.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 10 des Impfregulativs
vom 28. April 1875 werden die öffentlichen Impf-
termine pro 1885 nachstehend für den 6. Impf-
tag mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht, daß Eltern, Pflegeeltern und Vor-
münder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne
gesetzlichen Grund der Impfung und der ihr fol-
genden Stellung (Revision) entzogen geblieben
sind mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft
bis zu 3 Tagen nach Vorschrift des Reichs-
gesetzes vom 8. April 1874 bestraft werden.

Im Falle die Impfung aus unvorhergesehenen
Gründen zu der bestimmten Zeit nicht vorgenommen
werden kann, wird der Impfarzt Dr. Heding der
Orts-Polizeibehörde den anderweiten Termin zur
Benachrichtigung der Eltern pp. rechtzeitig mittheilen.
Die öffentliche Impfung findet statt:

Montag 27. Juli cr.

Morgens 8 Uhr in St. Vith.
Sämmtliche Termine werden in den resp. Schul-
lokalen abgehalten. Die Revisionstage werden in
dem Termine mündlich angefragt.
Malmédy, den 21. Juli 1885.
Der Königl. Landrath, Der Königl. Kreis-Physikus,
v. Frühlufh. Dr. Schmitz.

Bekanntmachung.

betreffend, Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken
aus dem Königreiche der Niederlande und aus
dem Königreiche Belgien.
Nachdem zur Verhütung der Einschleppung der
Lungenseuche durch meine Verordnung vom 16.
Oktober 1883 [Stück 45 des Amtsblattes Nr.

609] die Einfuhr von Rindvieh einschließlich der
Kälber aus dem Königreiche der Niederlande bis
auf Weiteres untersagt, eine Ausnahme von diesem
Verbote aber zufolge meiner Bekanntmachung vom
1. Juli 1874 (Amtsblatt Stück 28 Nr. 205) be-
züglich der Einfuhr von Stieren und Stierkälbern
zu Zuchtzwecken bewilligt ist, bin ich von dem Herrn
Minister für Landwirtschaft, Domainen und For-
sten ermächtigt worden, unter denselben Bedingungen
welche für die Einfuhr von männlichem Rindvieh
zu Zuchtzwecken festgesetzt waren, vom heutigen
Tage ab auch die Einfuhr weiblicher Thiere
einschließlich der Kälber aus dem genannten Lande
zu Zuchtzwecken auf Antrag der Betheiligten zu
gestatten.

In gleicher Weise kann fortan die Einfuhr von
Rindvieh beiderlei Geschlechtes aus dem Königreiche
Belgien zu Zuchtzwecken stattfinden.

Die Bedingungen, unter welchen ich hiernach
befugt bin, die Einfuhr von Zuchtvieh aus den ge-
nannten Ländern zu genehmigen, sind folgende:

1. Die Einfuhr von männlichem oder weiblichem
Rindvieh einschließlich der Kälber ist von
der Beibringung eines von einer Niederlän-
dischen bezw. belgischen Gemeindebehörde
ausgestellten Ursprungszeugnisses abhängig
welches enthalten muß:
a. die Angabe des Ursprungsortes, des
Alters und der Farbe jedes einzelnen
Thieres,
b. die Bescheinigung, daß die bezeichneten
Thiere sich in den letzten 6 Monaten
nicht an einem Orte befunden haben,
in welchem oder in dessen 20 km
weitem Umkreise die Lungenseuche
herrscht.
 2. Die einzuführenden Thiere müssen beim Ueber-
gange über die Landesgrenze auf Kosten des Ein-
führenden von dem zuständigen beamteten Thierarzte
untersucht und gesund befunden werden.
 3. Die eingeführten Thiere müssen sechs Monate
an ihrem Bestimmungsorte verbleiben.
- Machen, den 20. Juli 1885.
Der Regierungs-Präsident,
v. Hoffmann.

Bekanntmachung.

Zusatzbestimmungen
vom 10. Juni 1885 zu den Geschäftsanteilsweisungen
für die Katasterverwaltung im Geltungsbereiche des
rheinischen Rechts.

Infolge des Gesetzes vom 20. Mai 1885 über
die Veräußerung und hypothekarische Belastung von
Grundstücken im Geltungsbereiche des rheinischen
Rechts (Gesetzsammlung für 1885 S. 139) wird
im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister fol-
gendes bestimmt:

Artikel 1.

1. In allen Fällen, in denen die Uebertragung
oder Zuteilung des Eigenthums an einem Grund-
stücke durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur
durch einen vor Notar geschlossenen Vertrag erfol-
gen kann (Art. 1. § 1 b. G. vom 20. Mai 1885),
dürfen Veränderungen in der Person des Eigen-
thümers nur
a) auf Grund der nach Art. 1. § 3 a. a. O.
seitens des Notars dem zuständigen Kataster-
amte gemachten Mittheilung, oder
b) auf Grund des von dem Eigenthümer oder
dessen Bevollmächtigten bei dem Katasteramt
vorgezeigten notariellen Vertrages über die
Eigenthumsübertragung oder Zuteilung
in die Fortschreibungsprotokolle und darnach in die
Grund- und Gebäudesteuerkataster eingeschrieben
werden.
2. Den notariellen Verträgen und Mittheilun-
gen in dem vorbezeichneten Sinne sind gleichge-
stellt:
a) die vor Gerichten in Landestheilen außer-
halb des Geltungsbereichs des rheinischen
Rechts geschlossenen Verträge über Eigen-
thumsübertragungen oder Zuteilungen,
b) die gerichtlichen Zuschlagsbescheide und die
vor dem Prozeßrichter geschlossenen Vergleiche,
c) die Urkunden der Bundeskonsulate [§ 16 des
Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend
Organisation der Bundeskonsulate 2c. Bun-
desgesetzblatt für 1867 S. 137],
d) die in §§ 26 u. 33 des Gesetzes über die
Enteignung von Grundeigenthum vom 11.
Juni 1874 [Ges.-S. für 1874 S. 221] be-
zeichneten Protokolle u. Enteignungserklä-
rungen,

Eine Frauenthat.

Erzählung von Friedrich Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Weshalb wollen Sie hier bleiben?“
„Ich werde nicht hier bleiben, aber Sie können
ruhig schlafen.“
„Herr Commissar, Sie befürchten, daß der Mensch
überfallen könnte?“
„Voll zuckte mit der Achsel.“
„Er hat, wie Sie sagen, Drohungen ausgesto-
ßen und ich traue seinem Charakter nicht, aber
lassen Sie ohne jede Besorgniß. Legen Sie sich zur
gewohnten Zeit zur Ruhe und verrathen Sie gegen
Niemand die geringste Furcht. Ich bürgе für Ihre
Sicherheit.“
„Ich befürchte, daß er morgen wiederkommen
kann.“
„Beden Sie keine Besorgniß, ich stehe Ihnen
zur Seite,“ versicherte Boll noch einmal. „Heute
lassen Sie ganz ruhig sein.“
Er entfernte sich mit diesen Worten schnell.

10.

Der folgende Tag war ein Sonntag.
Kröbisch war später aufgestanden als gewöhnlich.
Als er in das kleine Wohnzimmer trat, traf er
die Frau und die Kinder bereits beim Kaffee.
Er setzte sich an den Tisch, rührte aber die

Tasse, welche seine Frau gefüllt hatte, nicht an.

„Was hast Du, Willy?“ fragte die Frau.
„Nichts — nichts!“ entgegnete der Agent kurz
und abweisend. „Ist es so auffallend, wenn ich kein
Verlangen nach Kaffee trage? Trink nur — trink.“
Er erhob sich wieder und schritt langsam im
Zimmer auf und ab.
Besorgt folgte seine Frau jeder seiner Bewegungen
mit den Augen.
„Du bist doch wohl?“ fragte sie.
„Gewiß — sehr wohl sogar,“ versicherte der
Gefragte, indem er sich bemühte, unbefangen zu
erscheinen.
Es wurde an der Thür geklopft.
„Wer kann das sein?“ fragte Kröbisch hastig,
den Kopf emporhebend und stehenbleibend, fügte
aber sogleich ein halblautes „Herein!“ hinzu.
Boll trat ein.
„Ich muß Sie doch auch in Ihrem Daheim
einmal aufsuchen,“ sprach er mit ruhiger freund-
licher Stimme. „Es ist zwar nicht die rechte Zeit
zum Besuch, ich befürchte jedoch, Sie später nicht
daheim zu treffen.“
Kröbisch war erbleicht, er faßte sich indessen
schnell.
„Sehr erfreut,“ versicherte er. „Ich habe nicht
gewagt, Sie zu mir einzuladen, denn ich wohne
eng und ärmlich. Die Betten sind schlecht und ich
muß zufrieden sein, wenn ich die Weinigen ehrlich

durchbringe. Wir sind nicht verwöhnt und müssen
mit unserer Lage zufrieden sein, hoffentlich wird
sie später besser.“

„Sie wohnen ganz freundlich,“ entgegnete Boll,
indem er einen prüfenden Blick durch das Zimmer
schweifen ließ. „Ich bin in noch einfacheren Ver-
hältnissen aufgewachsen. Sie haben hier doch Luft
und Sonnenschein, meine Eltern wohnten auf einem
engen düstern Hofe, wo im Sommer die Sonne
nur bis zu der ersten Etage reichte. Ich habe als
Junge nur die Menschen beneidet, die im Sonnen-
schein wohnten, denn daß meine Eltern sehr arm
waren, wußte ich eigentlich nicht.“
Kröbisch forderte ihn auf, sich zu setzen.
Boll ließ sich nieder. In freundlicher Weise
wandte er sich an die Kinder.
„Seht Ihr auch schon zur Kirche?“ fragte er.
Ein Knabe von acht Jahren, das älteste der
Kinder, versicherte daß er jeden Sonntag den Gottes-
dienst besuche.
„Kannst Du denn auch singen?“ fragte der
Commissar.
„Gewiß, wir haben in der Schule mehrere Me-
lodien gelernt.“
„Zeig mir dieselben einmal.“
Der Knabe holte ein altes, sehr abgenutztes
Gesangbuch hervor. Seine unbehüllichen Hände
blättern suchend in dem Buche.
„Gieb mir daß Buch und sage mir, was Ihr

el 6.
und Gebäudesteuerkataster
erungen können schon im
vor der nach dem jähr-
schreibungsprotokolle hat-
ortschreibung der Kataster
nötig unter Beifügung
und Zeile des Fortschrei-
Bleistift ersichtlich gemacht
igung vom 3. September
lungen aus der Verwalt-
Hest Nr. 11 S. 12).
ei häufigem Eigenthums-
Grundbesitz nicht aus-
heit der Kataster in Ber-
gehörigen Fortschreibungs-
des Kaufes des Jahres
men die Fortschreibungen
werden.
die am Jahreschlusse zur
rgsmäßigen Michtigkeit zu
der Abschlußliste [§§ 70
eitung 1 vom 31. März
nicht berührt.
ag folgt.)

nachung.
Kenntniß der Interessenten,
r Bürgermeisterei Vullingen
in zu Vullingen angehört
e braun und roth, 1 1/2 F.
gekrenzte Holländer Rute
1885.
er Königlich Landrath,
v. Krübbuß

nachung.
Herrn Ministers der aus-
vom 24. v. M. ist der
vereinigten Staaten von
Herr William D. Warner
Stelle des Herrn Samuel
in dieser Amtszeitung
worden.
h hiermit zur Kenntniß.
Juli 1885.
Der Landrath
v. Fr ü h b u ß

nachung.
Landwehr, Johann Preuß,
Malmédy, zuletzt in Gsch
hhaft, wird beschuldigt,
ehr ohne Erlaubniß aus-
tretung gegen § 360 No.
Derselbe wird auf An-
Amtsgerichts hieselbst
September 1885, Vormitt-

nachung.
zu bilden — hier fehlt
der Papierpfropfen des
immer des Wirthshaus
paßt aneinander. Wollen
cht, seine Augen waren
das geschwärzte Stük
schweiß trat auf seine
stern gesagt, daß jeder
en begehe, durch die er
Commissar. „Ich hatte
erzeugung, daß Sie die
waren zu eifrig bemüht,
ich auswärts zu lenken.
habe hier keinen Feind
ie ihm feindlich gemüth,
seiner Ermordung haben
heftigen Streit mit ihm
eboten, sein Haus wieder
hm eine erbitterte Dro-
gestern waren Sie unruhig
r sicher, deshalb wandten
s von Ihnen Ermorde-
zur Flucht zu erhalten.“
s Gesicht des Geseffelten
stellte die Angst dasselbe
s hatten soviel Beweise

9 Uhr vor das königliche Schöffengericht zu
Bith zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe
auf Grund der nach § 472 der Strafprozessord-
nung von dem kaiserlichen Bezirks-Commando
Niederhosen anzugethene Erklärung verurtheilt
zu werden.
St. Bith, den 18. Juli 1885.
Kranz,
Gerichtsschreiber des königl. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.
Auf Grund eines Erlasses des Herrn Ministers
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom
14. Mts. bringe ich hiermit zur öffentlichen
Kenntniß, daß die Wiedereinfuhr von deutschen
Schweinefleischern auf der internationalen Weltausstellung
in Antwerpen auszustellenden und unverkauft ge-
bliebenen Rindviehs über die diesseitige Landes-
grenze für den Fall gestattet werden kann, daß in
dem bei dem Transporte berührten Belgischen und
Niederländischen Landestheilen keine ansteckenden
Krankheiten herrschen. Die Wiedereinfuhr ist davon
abhängig, daß die betreffenden Thiere auf der be-
treffenden Grenzstation von dem diesseitigen be-
auftragten Thierarzt untersucht und als vollkommen
gesund befunden worden. Zum Zwecke der Prüfung
der Identität hat der Viehzüchter eine genaue Be-
schreibung der auszustellenden Thiere einzureichen
und diejenige Grenzstation, über welche die Zurück-
führung erfolgen soll, zu bezeichnen, worauf als-
dann die Prüfung der Identität durch den beauftragten
Thierarzt auf der Grenzstation zu bewirken ist.
Nachen, den 17. Juli 1885.
Der Regierungs-Präsident
v. Hoffmann.

Bekanntmachung.
In Folge eines Specialfalles, in welchem um
Aufklärung und Besehrung über die Schädlichkeit
des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh gebeten
worden ist, sehe ich mich veranlaßt, im Einver-
ständniß mit dem Herrn Minister für Landwirth-
schaft, Domänen und Forsten hiermit Folgendes
zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Eine gesundheitschädliche Beschaffenheit des
Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh ist der Regel
nach dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perl-
knoten enthält oder das perlsüchtige Thier bereits
Abmagerung zeigt, auch ohne daß sich Perlknoten
im Fleische vorfinden, während andererseits das
Fleisch für genießbar zu halten ist, wenn bei einem
Thier ausschließlich in einem Organ Perlknoten
vorkommen und dasselbe im Uebrigen noch gut ge-
nährt ist.
Die Frage, ob das Fleisch von perlsüchtigem
Vieh für verdorben zu erachten sei, beziehungsweise
der Verkauf desselben gegen die Vorschrift des § 367.
Art. 7 des Strafgesetzbuches oder gegen die Be-
stimmungen des Nahrungsmittel-Gesetzes vom
14. Mai 1879 verstößt, fällt übrigens der richter-
lichen Entscheidung anheim und wird in jedem con-
creten Fall von Sachverständigen zu prüfen sein.
Abschrift hiervon ist sämtlichen Kreismedizinal-
beamten des Bezirks zur Kenntnißnahme mitzutheilen.
Berlin, den 27. Juni 1885.
gez. von G ö p l e r.
An die königliche Regierung zu Nachen.

Personal-Chronik.
Der bisherige 2. Beigeordnete der Bürgermeisterei
Vullingen, Gutsbesitzer August Hügers in Wierfeld
ist auf eine fernere Amtsdauer von sechs Jahren in die-
sem Amte ernannt worden.
Die bisherigen ersten Beigeordneten der Bürger-
meisterei Vullingen und Nech, Ackerer Alexander
Gabriel zu Vullingen der Hubert For zu Vora und
der bisherige 2. Beigeordnete der Bürgermeisterei Com-
bach Ackerer Leonard Schaub zu Nieder-Emmel-
find auf fernere sechs Jahre in ihren bisherigen Ämtern
ernannt worden.

Bekanntmachung.
In Folge eines Specialfalles, in welchem um
Aufklärung und Besehrung über die Schädlichkeit
des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh gebeten
worden ist, sehe ich mich veranlaßt, im Einver-
ständniß mit dem Herrn Minister für Landwirth-
schaft, Domänen und Forsten hiermit Folgendes
zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Eine gesundheitschädliche Beschaffenheit des
Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh ist der Regel
nach dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perl-
knoten enthält oder das perlsüchtige Thier bereits
Abmagerung zeigt, auch ohne daß sich Perlknoten
im Fleische vorfinden, während andererseits das
Fleisch für genießbar zu halten ist, wenn bei einem
Thier ausschließlich in einem Organ Perlknoten
vorkommen und dasselbe im Uebrigen noch gut ge-
nährt ist.
Die Frage, ob das Fleisch von perlsüchtigem
Vieh für verdorben zu erachten sei, beziehungsweise
der Verkauf desselben gegen die Vorschrift des § 367.
Art. 7 des Strafgesetzbuches oder gegen die Be-
stimmungen des Nahrungsmittel-Gesetzes vom
14. Mai 1879 verstößt, fällt übrigens der richter-
lichen Entscheidung anheim und wird in jedem con-
creten Fall von Sachverständigen zu prüfen sein.
Abschrift hiervon ist sämtlichen Kreismedizinal-
beamten des Bezirks zur Kenntnißnahme mitzutheilen.
Berlin, den 27. Juni 1885.
gez. von G ö p l e r.
An die königliche Regierung zu Nachen.

Postenlauf in Bütgenbaa
vom 1. Juli 1885 ab.
Abgehend:
1. Pers.-Post v. Bütgenbach nach Malmédy 6 Uhr
Morg. n. Bütgenbach zur. um 12 Mit.
2. Pers.-Post v. Bütgenbach-Malmédy 12 Uhr 15
Min.
3. Pers.-Post Bütgenbach-Malmédy 12 Uhr mit.
1. " Bütgenbach Montjoie 3,25 Morg.
2. " " 3,45 Nachm.
1. " Bütgenbach-St. Bith 12,25 Nachts.
2. Pers.-Post Bütgenbach-St. Bith 12,25 Nachm.
" Bütgenbach-Nocherath 12,25 Nachm.
zurück aus Nocherath 2 Uhr Nachm.
" Bütgenbach-Vullingen 12,15 Nachts
" Bütgenbach-Stadthyll 12,25 Nachm.
Bütgenbach, den 1. Juli 1885.
Kaiserl. Postamt
Nemer y.

Fahrplan der Eisenbahn zwischen Montjoie - Aachen.
Gültig vom 1. Juli ab bis auf Weiteres.

31. Aachen-Montjoie.		31. Montjoie-Aachen.	
Stationen.	64. 66. 68. Personen z. 2.-3. Kl.	Stationen.	63. 65. 67. Personen z. 2.-3. Kl.
Aachen Rh. Abf.	7,16 12,0 7,2*	Montjoie Abf.	6,37 2,38 6,54*
Rothe Erde	7,22 12,6 7,3*	Couzen	6,49 2,50 7,6*
Brand	7,36 12,20 7,22*	Lammersdorf	7,1 3,2 7,18*
Corneli-Münster	7,48 12,32 7,34*	Noetgen	7,22 3,23 7,38*
Walheim	7,59 12,43 7,45*	Raeren	7,43 3,44 7,59*
Raeren	8,14 12,58 8,0*	Walheim	7,58 3,59 8,14*
Noetgen	8,35 1,19 8,21*	Corneli-Münster	8,9 4,10 8,25*
Lammersdorf	9,0 1,43 8,46*	Brand	8,22 4,22 8,38*
Couzen	9,12 1,55 8,58*	Rothe Erde	8,36 4,36 8,52*
Montjoie Anf.	9,23 2,6 9,9*	Aachen Rh. Anf.	8,41 4,41 8,57*

Die mit * bezeichneten Züge sind Abendzüge.

Bekanntmachung.
Anschlüsse der Posten:
1. Post St. Bith-Bütgenbach 12,45 früh zum
Anschluß an Zug um 6,37 Bm. ab Montjoie-
Mützenich nach Aachen.
2. Post St. Bith-Bütgenbach 1,5 Nm. zum
Anschluß an Zug um 6,54 Abends ab Montjoie-
Mützenich nach Aachen.
Post St. Bith-Lozheim 9,40 Bm. zum Anschl.
an die Züge ab Henthel 4,27 ab Zinkerath um
4,53 in der Richtung nach Eöln und um 6,34
abends in der Richtung nach Trier.
Privatpost St. Bith-Vullingen 6,15 früh zum
Anschluß an Zug 9,30 nach Luxemburg.

Bekanntmachung.
Vom 24 Juli ab werden die Dienststunden für den
Verkehr mit dem Publikum bei der kaiserlichen Post-
Agentur Weimes an Wochentagen Nachmittags auf die
Zeit von 2 — 6 Uhr verlegt und an Sonntagen
Nachmittags auf die Stunde von 5 — 6 Uhr beschränkt.
Der Kaiserl. Post-Director
Deininger.

Die von der Großherzoglichen Kreishauptstadt Baden
den Baden veranstaltete Lotterie, welche ich durch die
große Anzahl bedeutender Gewinne vor allen ähnlichen
Unternehmungen auszeichnet, kommt mit ihrer ersten
Ziehung am 5. August zur Entscheidung. Dieselbe ist
in 3 Classen eingetheilt, und beträgt die Einlage zu
je jeder nur 2 Mk. 10 Pf. Die Gewinne, 6500
an Zahl, wesen folgende Hauptst. auf: 1 m Werthe
von 50,000, 1 m Werthe von 20,000, 1 m Werthe
von 15,000, 2 m Werthe von je 10,000, 3 m
Werthe von je 5000, 1 m Werthe von 3000, 3 m
Werthe von je 2050, 7 m Werthe von je 1000, 18
m Werthe von je 500 Mk. u. s. w. u. s. w. Der
Begeh nach Loosen ist ein sehr lebhafter; solche sind
samt an jedem Orte erhältlich.

er Schuld auf ihn gehäuft, daß er der Last der-
selben erliegen mußte.
„Wo haben Sie die Büchse, mit der Sie Weiland
erschossen haben?“ fragte Voll.
„Ich habe ihn nicht erschossen — ich habe keine
Büchse!“ schrie Krösch in der Angst der Verzweif-
lung laut auf.
Voll wandte sich von ihm ab. Nachdem er dem
Agenten der Polizeidiener befohlen, auf den Geseffelten
aufmerksam zu achten, gab er dem andern einen Wink,
ihm zu folgen.
„Die Frau macht nicht den Eindruck, als ob
sie um die That ihres Mannes wisse,“ sprach er
zu seinem Begleiter, „er wird deshalb die Büchse
versteckt haben, daß sie ihr nicht in die Hände
fallen kann. Aus diesem Grunde glaube ich, daß
sie in dem Hause nicht zu suchen brauchen.“
Er schritt über die Hausflur auf den kleinen
Hof, an den ein Garten grenzte. Nach kaum einer
Minutenfrist kehrte er mit einer alten Büchse in der
Hand auf die Hausflur zurück.
„Krösch, wir haben schon gefunden, was wir
suchen,“ wandte er sich an den Verhafteten. „Sie
haben uns die Nachforschung ziemlich leicht gemacht,
aber Sie die Stelle, an der Sie die Büchse in Ihrem
Hofstalle vergraben, nicht einmal wieder festgetre-
ten haben. Dies ist doch Ihre Büchse?“
Das Auge des Agenten ruhte mit starrem Aus-
druck auf der Waffe; er zitterte und rang nach
athem, aber er raffte sich zusammen.

„Ich kenne das Gewehr nicht — ich habe nie
eins geseffen!“ rief er.
„Das Alles wird sich finden — bringen Sie
den Mann zu.“ Gefängniß,“ wandte der Commissar
sich an den Polizeidiener.
Der Verhaftete suchte mit der Kraft der Ver-
zweiflung seine Hände zu befreien und sich zu wie-
dersehen.
„Ich bin unschuldig!“ schrie er laut.
Die Frau und Kinder hatten von dem Gesche-
henen bis dahin keine Ahnung gehabt, als sie aber
durch das Fenster sahen, daß Krösch gefesselt
fortgeführt wurde, jammerten sie laut.
Noch einmal suchte der Agent, als er dies
hörte sich gewaltsam loszureißen.
„Schnell, schnell fort mit ihm!“ rief Voll,
denn der Angstschrei der Unglücklichen drang ihm
erschütternd ins Ohr. Er empfand Mitleid mit
ihnen und konnte ihnen doch nicht helfen.
Die Verhaftung des Agenten rief fast ein
ebenso großes Aufsehen als Weilands Ermordung
hervor. Dem Charakter desselben war eine solche
That zuzutrauen, dennoch hatte Niemand einen
Verdacht auf ihn geworfen, weil er so eifrig be-
müht gewesen war, den Mörder zu entdecken, und
laut ausgesprochen hatte, daß Niemand mehr ein
Glas Bier ohne Besorgniß im Wirthshause trinken
könne, wenn die Polizei den Schuldigen nicht auf-
finde.
Krösch wurde noch an demselben Tage durch

den Staatsanwalt verhört, aber trotz der so schwer
belastenden Beweise behauptete er seine Unschuld.
Er leugnete auch dann noch, als ihm schon am fol-
genden Tage nachgewiesen wurde, daß er die bei
ihm aufgefundenen Büchse vor einigen Jahren auf
einer Auktion in einem benachbarten Dorfe um einen
geringen Preis erstanden hatte.
An der Schuld des verhafteten war nicht im
Geringsten mehr zu zweifeln, nur die Motive seiner
That waren für Völl noch nicht genügend auf-
geklärt.
„Er hat mit Weiland an dem Nachmittage vor
That einen Streit gehabt,“ sprach er zu dem Staats-
anwalt, mit dem er sich über diese Frage unterhielt,
„aber dies kann ihn nicht bewegen haben, einen
Mord zu begehen.“
„Er hat sich rächen wollen,“ warf der Staats-
anwalt ein.
Völl schüttelte langsam, zweifelnd mit dem
Kopfe.
„Hätte er ihn sofort, in der leidenschaftlichen
Erregung des Augenblicks erschossen, so würde ich
dies begreifen,“ sprach er, „aber seine That ist
ruhig überlegt und vorbereitet. Er muß die Kugel
mit der er Weiland erschossen, selbst gegossen ha-
ben — hatte er an jenem Tage Zeit und Gelegen-
heit dazu? Und noch eins. Soweit ich ihn kennen
gelernt habe, ist er ein Charakter, der Alles, was
er thut oder läßt, nur aus dem einen Gesicht-
punkte ansieht, ob er Gewinn dadurch hat. (F. f.)

LOTTERIE
von
Baden-Baden
1885.

Erste Ziehung
am
5. August.

6500 Gewinne.

mit Hauptgewinnen i. W. v.

50,000 Mark,

20,000 Mark, 10,000 Mark,
5000 Mark u. s. W.

6500 Gewinne.

Erste Ziehung
am 5. August.

Loose à 2 Mark 10 Pf.
Original-Vollose
gültig für alle Ziehungen
à 6 Mark 30 Pf.
sind zu beziehen durch F. A. Schradt
Hauptcollection Hannover,
gr. Packhofstr. 28.

Im Verlag von **Gressner & Schramm** in Leipzig erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Afghanistan
und
seine Nachbarländer.

Der Schauplatz des jüngsten russisch-englischen Konflikts.

Nach den neuesten Quellen geschildert

von
Dr. Hermann Roskoschny.

Der Verfasser, den sein bekanntes großes Werk über das asiatische Rußland als berühmten Schilderer der jetzt im Vordergrund des Interesses stehenden Gegenden erscheinen läßt, schildert hier auf Grund der neuesten und besten Quellen in höchst anziehender Weise Afghanistan, das russische Turkmenegebiet und die an Afghanistan grenzenden Theile Persiens und Indiens. Das mit ca. **200 Illustrationen** (darunter viele zweifelhafte) und **zahlreichen Detailkarten** ausgestattete Werk erscheint in ca. **24 Lieferungen großen Formats** zum Preise von

nur **60 Pfg. pro Lieferung**

und wird vor Jahresluß komplett vorliegen. In höchst effektvollem Prachtband wird das reich ausgestattete Werk höchstens **10 Mark** pro Band kosten. Mit der Schlußlieferung erhalten die Abonnenten eine große, in Farben angeführte

Karte von Afghanistan als Gratis-Beigabe.

Ein Prachtwerk für das Volk!

Im Verlag von **Gressner & Schramm** in Leipzig erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Europas Kolonien.

Nach den neuesten Quellen geschildert
von

Dr. Herrn. Roskoschny.

Zum erstenmal wird hier eines der modernen Prachtwerke durch bisher unerreichte Billigkeit des Preises weiteren Kreisen zugänglich gemacht.

Das reich illustrierte, prachtvoll ausgestattete Werk zerfällt in fünf Abtheilungen, deren jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet:

60 Pfennig
pro
Lieferung.

I. West-Afrika vom Senegal zum Kamerun. II. Das Kongogebiet. III. Die Deutschen in der Südsee. IV. Süd-Afrika. V. Ost-Afrika.

10 Mark
pro
Prachtband.

Wöchentlich erscheint eine Lieferung. Jede Buchhandlung ist in der Lage, die erste Lieferung zur Ansicht vorzulegen. Illustrierte Prospekte versendet die Verlagshandlung **gratis und franco.**

Ein Führer durch den dunkeln Erdteil.

Im Verlag von **Gressner & Schramm** in Leipzig erschienen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Afrika Hand-Lexikon

von
Paul Heichen.

Ein Hilfs- und Nachschlagebuch für Jedermann, mit zahlreichen Abbildungen und Karten. Erscheint in 30 Lieferungen zum Preise von **à 50 Pfg.** Illustrierte Prospekte versendet auf Verlangen die Verlagshandlung gratis und franko. Probehefte kann jede Buchhandlung zur Ansicht vorlegen.

Unentbehrlich für jeden Zeitungsleser!

Konkurrenz-Tabak
gegen **„Ohne Amsterdamer Wappen“**
von **J. H. Lensing & C. L. van Gulpen, Emmerich.**

Virginia, kräftig	per Pfund 70 Pfg.
Louisiana, leicht	70
Löwen-Porterico Nr. 7	80
do.	90
T Sorte, fein, mittelstark	100
E Sorte, fein, leicht	110
F Sorte, sehr leicht	115
A Sorte, sehr leicht	120
S Sorte, fein, mild, pikant	130
H Sorte, fein, mild	135
P Sorte, fein, mild	140
R Sorte, fein, aromatisch	150
M Sorte, hochfein, aromatisch	200

Deutsche Arbeit! — Deutsche Marken!

Depots des Konkurrenztabaks führen

J. P. SURGES in St. Bith,
Fräulein **CHARLOTTE SAUVAGE** in St. Bith.

Gebr. Kreusch in Amel
Peter Schmitz in Bütgenbach
Paul Sarleth „

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des § 37 der Ausführungs-Instruktion vom 24. Februar 1881, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Pferde des Müllers Caspar Ceffert zu Born die Krankheit ausgebrochen war. Nachdem das Pferd geödet worden und eine Weiterverbreitung der Seuche unter den obwaltenden Umständen nicht hat stattfinden können, so ist dieselbe als erloschen anzusehen, was hiermit gemäß § 55 der oben bezeichneten Instruktion gleichfalls bekannt gemacht wird.

Recht, 19. Juli 1885.

Der Bürgermeister, **Gennes.**

Ein starker Junge wird als

Schmiedelehrling

gesucht.
Eintritt sofort. Derselbe erhält bei freier Station gleich Lohn.

Geb Brüder **Khayet.**

Abalbertsteinweg Nr. 28.
in Aachen.

Steinschläger

einige tüchtige, werden sofort verlangt;
M. 2,60 pro Cubikmeter, Lohn.
Weismes.

Nemery.

Verdinggabe

des Geländes der Gärten, Fenster, Gasse etc. am hiesigen Schulhaus, veranschlagt zu 107 Mark,

am Montag, den 27. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

in dem Bürgermeisterei-Lokale selbst, woselbst auch Kostenanschlag und Bedingungen eingesehen werden können.

St. Bith, den 20. Juli 1885.
Der Bürgermeister,
Ennen.

Das bedeutende Bettfedern-Lager

Harry Unna

in Altona,

versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfd. gute, neue Bettfedern für 60 Pfennig das Pfund, vorzüglich gute Sorte für 1,25 M. prima Halbdaunen mit 1,60 M. Verpackung z. Kostenpreis. Bei Abnahme von 50 Pfd. 5 pCt. Rabatt.

Umtausch gestattet

In allen Branchen

tüchtige **Requisiten** gesucht. Bevorzugt solche aus Assens, Buchhandel zc. Offerten mit Angabe der gegenwärtigen Beschäftigung an Haafenstein u. Dögler, Hannover sub Ho 1438a.

Das Preisblatt für den...
Wochentlich zu...
Freitag und Samstag...
Bestellungen werden bei...
und in der Expedition...
gegengenommen. — Der...
Preis beträgt pro Quartal...
in der Expedition abgeho...
die Post bezogen 1 Mark...
schließlich der Bestel...

Nr. 60.

Be...
auf das „Preisb...
medy“ pro III.
bei allen zunäch...
Post-Anstalten i...
Expedition fortw...

Ämtliche B...

Zusatz b...
vom 10. Juni 1885
für die Katasterverwa...
rhein...

1. Die auf den gef...
tarifch verschieden bel...
lichen, für den Geltu...
nung erlassenen Vorsc...
anweisung II vom 3...
der Katasteranweisun...
finden hinsichtlich der...
standenen oder erneue...
im Gebiete des rheini...
2. Die Vorschrift...
weisung VIII vom 2...
Sinne der Artikel 1 u...
für den Geltungsbere...

An die Stelle der...
März 1877 (Kataster...
kontrolleure in der...
Rheinprovinz tritt f...
rhein. Rechts die entf...
selben Tage für die K...
lichen zc. Provinzen u...
dahin, daß beglaubigt...
büchern, Katasterfar...
handlungen gegen Zah...
Gebühren an Jederm...
daß ein Interesse nac...
Abänderung greift Bl...
im § 25 der Kataster...

Eine L...

Erzählung von J...
(Nachdruck verboten.)

Welchen Gewinn ha...
Er ist kein Leidenschaft...
rechnender Charakter, i...
mühen, den Verdacht i...
sich der Gefahr, in die...
bewußt gewesen, dieser...
den er zu erlangen ho...
ich nicht.“
„Genügt es nicht,
Schuld aufgefunden ha...
walt ein. „Dieselben...
seine Verurtheilung nic...
„Mir genügt das i...
Verbrechen hat für mich...
Ich suche zu ergründe...
entstanden ist und wa...
sollte. Meine ganze I...
Criminalpolizei würde...
sein, wenn ich auf die...
besondern Werth geleg...
In diesem Falle ha...
in die Hand gearbeitet...
bis jetzt erlebt, daß si...
Polizei zu verbinden i...